Bundesarbeitsgericht Urteil vom 24. Januar 2024

Vierter Senat - 4 AZR 121/23 -

ECLI:DE:BAG:2024:240124.U.4AZR121.23.0

I. Arbeitsgericht Gera Urteil vom 4. November 2021

- 5 Ca 103/21 -

II. Thüringer Landesarbeitsgericht Urteil vom 17. Januar 2023

- 1 Sa 264/21 -

Entscheidungsstichworte:

Arbeitsvertragliche Bezugnahme auf Tarifverträge - Tarifwechselklausel - Auslegung einer tariflichen Besitzstandsklausel

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 120/23 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 121/23

1 Sa 264/21 Thüringer Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am 24. Januar 2024

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Treber, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rennpferdt, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Betz sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Wolff für Recht erkannt:

- Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 17. Januar 2023 - 1 Sa 264/21 - wird zurückgewiesen.
- 2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 4 AZR 120/23 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Treber M. Rennpferdt Betz

Peter Thieß T. Wolff